

Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Beachtung der Rechtsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen sind beim Tätigwerden des Auftragnehmers an Arbeitsstätten des Auftraggebers zu beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen beim Tätigwerden für den Auftraggeber in der Planung oder Gestaltung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer verpflichtet seinerseits die Subunternehmer bei der Weitergabe von Teilaufträgen ebenfalls zur Beachtung der staatlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften und teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift des Subunternehmers, ggf. auch eines Verantwortlichen, mit.

Beachtung der Betriebsordnung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden Betriebsordnung sowie der weiteren betrieblichen Richtlinien, die ihm übergeben wurden, und informiert darüber seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Rauchverbote und der Regelungen für Raucher.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des betrieblichen Alkoholverbots.

Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefährdungen für ihre Beschäftigten zu unterstützen und dafür die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gefährdungen, die bei der Erledigung des Auftrags auftreten können, vor Aufnahme der Tätigkeiten zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe schriftlich festzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen der Auftrags erledigung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Umsetzung der gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Einsicht in seine Dokumentation der Gefährdungsermittlung sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für vereinbarte Tätigkeiten an der Arbeitsstätte des Auftraggebers zu gewähren.

Unfälle von Mitarbeitern des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer in der Arbeitsstätte des Auftraggebers und Störfälle, die von diesen verursacht werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Unfälle, an denen Beschäftigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers beteiligt sind, werden von den zuständigen Aufsicht Führenden beider Arbeitgeber gemeinsam untersucht.

Besondere Gefahren und Aufsicht

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, einander insbesondere schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Gefährdungen für die Beschäftigten des jeweils anderen Arbeitgebers entstehen können durch

- Gefahrstoffe
- Infektionsgefahren
- gefährliche Strahlungen
- Brand- und Explosionsgefahren
- Absturzgefahren
- Einsturz- oder Verschüttungsgefahren
- Verletzungen durch herab fallende Teile

Der Werkvertrag regelt, welche Arbeiten durch den Auftragnehmer vorher schriftlich zu beantragen sind und nur mit schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers durchzuführen sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten, von denen besondere Gefährdungen ausgehen, zu betrauen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen eine geeignete Person mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen.

Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen darf die dazu bestellte Person die Aufsichtspflicht des Auftraggebers ungehindert ausüben.

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VII

§ 5 (1) GUV-V A1

§ 5 (2) GUV-V A1

§ 5 (2) GUV-V A1

§ 5 und 6 ArbSchG
§ 5 (3) GUV-V A1

§ 8 (1) ArbSchG

§ 6 (1) ArbSchG
§ 17 (3) GefStoffV

§ 5 (3) GUV-V A1

§ 17 (2) und (4)
GefStoffV
§ 2 (3) BauStellV

§ 831 BGB
§ 17 (1) GefStoffV

Unterweisungen der Beschäftigten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

§ 8 (1) ArbSchG
§ 4 (1) und (2)
GUV-V A1

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von Unterweisungen.

§ 8 (2) ArbSchG
§ 6 (2) GUV-V A1

Koordinierung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich wegen möglicher wechselseitiger Gefährdungen zur einvernehmlichen Bestellung eines Koordinators. Näheres hierzu regelt der Werkvertrag, insbesondere die Weisungsbefugnis des Koordinators.

§ 6 (1) GUV-V A1
§ 3 BauStellV
§ 17 (2) GefStoffV

Der Auftragnehmer informiert die von ihm beauftragten Subunternehmer über die getroffenen Vereinbarungen zur Koordinierung und sorgt für deren Beachtung. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Auftraggeber und Auftragnehmer stellen sicher, dass die koordinierende Person von ihrer Weisungsbefugnis bei Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen angemessen Gebrauch machen kann.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung an den Koordinierungsmaßnahmen des Auftraggebers mit den im Betrieb / Projekt tätigen Auftragnehmern und zur Bereitstellung aller Informationen, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlich sind.

Aufenthalt im Betrieb

Beschäftigte des Auftragnehmers haben nur Zutritt zu den Betriebsbereichen, in denen sie die vereinbarten Tätigkeiten ausführen.

Die Benutzung der angegliederten Sanitär- und Sozialräume ist gestattet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln

Die in der Arbeitsstätte eingesetzten Betriebsmittel des Auftragnehmers müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind dem Auftraggeber auf Anfrage hin nachzuweisen.

§ 4 BetrSichV
GUV-V A3 u. a.

Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vertraglich geregelt ist.

Verhalten bei Betriebsstörungen, Brand- und Notfällen

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über angemessenes Verhalten der Beschäftigten im Störfall sowie über die Fluchtwege im Brandfall und stellt geeignete Unterlagen zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Ersten Hilfe ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Arbeitgeber. Ergänzende Regelungen sind im Werkvertrag zu vereinbaren.

§ 24 ff. GUV-V A1

Beachtung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen

Die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil der Erfüllung dieses Werkvertrags. Bei Verstößen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 241, 823, 831
BGB

Die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers bleibt von Aufsichtsmaßnahmen des Auftraggebers unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten oder seiner beauftragten Subunternehmer gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen soweit möglich auszuschließen.

§ 17 (2) GefStoffV

Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz kann der Auftraggeber die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel, den Ausschluss der zuwider handelnden Mitarbeiter oder Subunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die diesem, seinen Beschäftigten oder Dritten aus der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte oder von diesem beauftragte Subunternehmen entstehen.

Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform. Informationen über wechselseitige Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen erfolgen ebenfalls in schriftlicher Form.

Anlage zum Werkvertrag zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

	<i>Rechtsgrundlage</i>
Beachtung der Rechtsvorschriften	
<input type="checkbox"/> Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen sind beim Tätigwerden des Auftragnehmers an Arbeitsstätten des Auftraggebers zu beachten.	§ 16 SGB VII
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen beim Tätigwerden für den Auftraggeber in der Planung oder Gestaltung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren.	§ 5 (1) GUV-V A1
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen für den Auftraggeber.	§ 5 (2) GUV-V A1
Beachtung der Betriebsordnung	
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Betriebsordnung sowie der weiteren betrieblichen Richtlinien, die ihm übergeben wurden, und informiert darüber seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit.	
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Rauchverbote und der Regelungen für Raucher.	
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des betrieblichen Alkoholverbots.	
Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen	
<input type="checkbox"/> Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefährdungen für ihre Beschäftigten zu unterstützen und dafür die erforderlichen Informationen bereitzustellen.	§ 5 und 6 ArbSchG § 5 (3) GUV-V A1
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gefährdungen, die bei der Erledigung des Auftrags auftreten können, vor Aufnahme der Tätigkeiten zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe schriftlich festzulegen.	
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen der Auftrags erledigung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.	
<input type="checkbox"/> Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Umsetzung der gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten.	§ 8 (1) ArbSchG
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Einsicht in seine Dokumentation der Gefährdungsermittlung sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für vereinbarte Tätigkeiten an der Arbeitsstätte des Auftraggebers zu gewähren.	§ 6 (1) ArbSchG § 17 (3) GefStoffV
<input type="checkbox"/> Unfälle von Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Arbeitsstätte des Auftraggebers und Störfälle, die von diesen verursacht werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.	
<input type="checkbox"/> Unfälle, an denen Beschäftigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers beteiligt sind, werden von den zuständigen Aufsicht Führenden beider Arbeitgeber gemeinsam untersucht.	
Besondere Gefahren und Aufsicht	
<input type="checkbox"/> Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, einander insbesondere schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Gefährdungen für die Beschäftigten des jeweils anderen Arbeitgebers entstehen können durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahrstoffe ▪ Infektionsgefahren ▪ gefährliche Strahlungen ▪ Brand- und Explosionsgefahren ▪ Absturzgefahren ▪ Einsturz- oder Verschüttungsgefahren ▪ Verletzungen durch herab fallende Teile 	§ 5 (3) GUV-V A1 § 17 (2) und (4) GefStoffV § 2 (3) BauStellV
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten, von denen besondere Gefährdungen ausgehen, zu betrauen.	§ 831 BGB § 17 (1) GefStoffV
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen eine geeignete Person mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen.	
<input type="checkbox"/> Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen darf die dazu bestellte Person die Aufsichtspflicht des Auftraggebers ungehindert ausüben.	
Unterweisungen der Beschäftigten	
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.	§ 8 (1) ArbSchG § 4 (1) und (2) GUV-V A1
<input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von Unterweisungen.	§ 8 (2) ArbSchG § 6 (2) GUV-V A1

Aufenthalt im Betrieb

- Beschäftigte des Auftragnehmers haben nur Zutritt zu den Betriebsbereichen, in denen sie die vereinbarten Tätigkeiten ausführen.
- Die Benutzung der angegliederten Sanitär- und Sozialräume ist gestattet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln

- Die in der Arbeitsstätte eingesetzten Betriebsmittel des Auftragnehmers müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind dem Auftraggeber auf Anfrage hin nachzuweisen.
- Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich vertraglich geregelt ist.

Verhalten bei Betriebsstörungen, Brand- und Notfällen

- Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über angemessenes Verhalten der Beschäftigten im Störfall sowie über die Fluchtwege im Brandfall und stellt geeignete Unterlagen zur Verfügung.
- Die Sicherstellung der Ersten Hilfe ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Arbeitgeber. Ergänzende Regelungen sind im Werkvertrag zu vereinbaren.

Beachtung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen

- Die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil der Erfüllung dieses Werkvertrags. Bei Verstößen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
- Die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers bleibt von Aufsichtsmaßnahmen des Auftraggebers unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen soweit möglich auszuschließen.
- Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz kann der Auftraggeber die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel, den Ausschluss der zuwider handelnden Mitarbeiter oder Subunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die diesem, seinen Beschäftigten oder Dritten aus der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte oder von diesem beauftragte Subunternehmen entstehen.
- Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform. Informationen über wechselseitige Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen erfolgen ebenfalls in schriftlicher Form.

§ 4 BetrSichV
GUV-V A3 u. a.

§ 24 ff. GUV-V A1

§ 241, 823, 831
BGB

§ 17 (2) GefStoffV